

Zutreffendes ist mit  gekennzeichnet.

Stadt:	Bad Salzungen
Landkreis:	Wartburgkreis
Wahlkreis:	5 – Wartburgkreis I

# Wahlbekanntmachung

1. Am 01.09.2024 findet die  
**Wahl zum 8. Thüringer Landtag**  
statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.  Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in \_\_\_\_\_ eingerichtet.

Die Gemeinde ist in folgende 31 Wahlbezirke eingeteilt:  
(Zahl)

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums, (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	barrierefrei
1	Dorfgemeinschaftshaus Wildprechtroda	Querstr. 1 36433 Bad Salzungen OT Wildprechtroda	X
2	Kita Regenbogenland Haus 1	Str. der Einheit 16 36433 Bad Salzungen	X
3	Dorfgemeinschaftshaus Kloster	Eisenacher Str.7a 36433 Bad Salzungen OT Kloster	X
4	Burgseeschule	Hübscher Graben 20 36433 Bad Salzungen	X
5	Ordnungsamt	Markt 11 36433 Bad Salzungen	
6	Rathaus	Ratsstraße 2 36433 Bad Salzungen	X
7	Clubraum Kreissportbund	Am Stadion 19 36433 Bad Salzungen	X
8	Gymnasium Haus I	Otto-Grotewohl-Str. 32 36433 Bad Salzungen	
9	Gymnasium Haus I	Otto-Grotewohl-Str. 32 36433 Bad Salzungen	
10	Gymnasium Haus II	Otto-Grotewohl-Str. 79 36433 Bad Salzungen	X
11	Kita Solestrolche	Albert-Schweizer-Str. 14 36433 Bad Salzungen	X
12	Dorfgemeinschaftshaus Langenfeld	Kirchgasse 1 36433 Bad Salzungen OT Langenfeld	
13	Sportlerhaus Kaltenborn	Zum Pleß 18 36433 Bad Salzungen OT Kaltenborn	
14	Feuerwehrgerätehaus Tiefenort	Heiligkreuz 32 36469 Bad Salzungen OT Tiefenort	X
15	Krayenberghalle	Auf der Heerstatt 5 36469 Bad Salzungen OT Tiefenort	X
16	Alter Kindergarten	Platz der Freundschaft 8 36469 Bad Salzungen OT Frauensee	X
17	Dorfgemeinschaftshaus Dönges	Alte Straße 2 36469 Bad Salzungen OT Dönges	
18	Feuerwehrgerätehaus Hämbach	Lengsfelder Str. 108 36469 Bad Salzungen OT Hämbach	

19	Feuerwehrgerätehaus Oberrohn	Oberrohner Hauptstraße 33 36469 Bad Salzungen OT Oberrohn	
20	Feuerwehrgerätehaus Unterrohn	Alte Salzunger Str. 17 36469 Bad Salzungen OT Unterrohn	X
21	Bürgerhaus Ettenhausen a.d. Suhl	Roter Graben 4 36469 Bad Salzungen OT Ettenhausen a.d. Suhl	X
24	JFZ Allendorf	Str. der Einheit 137 36433 Bad Salzungen OT Dorf Allendorf	X
25	Gemeindesaal Etterwinden	Wilhelmsthaler Straße 11a 36433 Bad Salzungen OT Etterwinden	
26	Jugendclub Gräfen-Nitzendorf	Hecke 30 36433 Bad Salzungen OT Gräfen-Nitzendorf	
27	Kulturscheune Gumpelstadt	Moorgrundstraße 61 36433 Bad Salzungen OT Gumpelstadt	X
28	Dorfgemeinschaftshaus Kupfersuhl	An der Suhl 25 36433 Bad Salzungen OT Kupfersuhl	
29	Dorfgemeinschaftshaus Möhra	Türkstr. 1 36433 Bad Salzungen OT Möhra	
30	Feuerwehrgerätehaus Waldfisch	Spitzbergstraße 25 a 36433 Bad Salzungen OT Waldfisch	
31	Dorfgemeinschaftshaus Witzelroda	Schulweg 2 36433 Bad Salzungen OT Witzelroda	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 18.00 Uhr in 36433 Bad Salzungen, Am Stadion 23 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzungen

(Ort)

16.08.2024

(Datum)

gez.  
Hübner  
Wahlleiter

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungen am 16.08.2024 auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungen unter der Adresse „<https://badsalzungen.de/de/Bekanntmachungen.html>“.